



5. Merkblatt der Datenschutzbeauftragten

Stand: 09.01.2025

Foto und Videoaufnahmen

Uns erreichen laufend Anfragen zur Rechtmäßigkeit von Foto- und Videoaufnahmen an der Universität. Dieses Papier soll einen grundsätzlichen Überblick zur Zulässigkeit und zu den Gestaltungsmöglichkeiten geben. Es kann jedoch keine eingehende rechtliche Prüfung ersetzen, insbesondere da bezüglich anwendbarer Rechtsgrundlagen auch in der Fachwelt Meinungsverschiedenheiten bestehen und noch keine höchstrichterliche Entscheidung getroffen wurde. Im Zweifelsfalle können Sie sich mit konkreten Einzelfragen gern an uns wenden.

1. Grundsätzliches

Bei Fotografien und Videoaufnahmen handelt es sich um die Verarbeitung personenbezogener Daten, soweit darauf Personen identifizierbar sind. Ob eine Person identifizierbar ist, richtet sich maßgeblich nach dem Empfängerhorizont. Eine Person kann möglicherweise auch identifiziert werden, wenn ihr Gesicht nicht erkennbar ist.

Sobald personenbezogene Daten verarbeitet werden, muss dies auf einer entsprechenden Grundlage beruhen. Regelungen hierzu finden sich in Art. 6 Abs. 1 DSGVO und Art.

4 BayDSG, für die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten in Art. 9 DSGVO und Art. 8 BayDSG.

Für die Erstellung und Veröffentlichung von Bild- und Filmmaterial kommen nach der DSGVO zwei Rechtsgrundlagen in Betracht: Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. e) (öffentliche Aufgabe) und Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a) DSGVO (Einwilligung).

Nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. e) ist die Datenverarbeitung rechtmäßig, wenn sie für die Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe erforderlich ist, die dem/der Verantwortlichen übertragen wurde. Ob diese Voraussetzungen erfüllt sind, ist jedoch noch nicht abschließend geklärt. Die Öffentlichkeitsarbeit ist eine derartige Aufgabe nach Art. 2 Abs. 2 BayHIG, bezüglich der Befugnis ist jedoch strittig, ob Art. 4 Abs. 1 und Art. 5 Abs. 1 BayDSG herangezogen werden können.

2. Öffentliche Aufgabe - Repräsentationsveranstaltungen

Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz (LfD) gab in seiner "Kurz-Information 16" zur Erstellung von Personenfotos durch Kommunen in Erfüllung ihrer Aufgabe bekannt, dass er sich bis zur rechtlichen Klärung nicht gegen die Erstellung und Verwendung solcher Fotos positionieren werde, sofern der Erforderlichkeitsmaßstab und das Bearbeitungsermessen berücksichtigt werden. Erforderlich sind Fotos nur bei Anlässen von einigem Rang, i.d.R. Repräsentationsveranstaltungen. Dabei darf es jedoch kein systematisches Abfotografieren der gesamten Veranstaltung geben (z.B. alle Teilnehmenden bei Betreten). Vielmehr sollte man sich auf hervorgehobene Funktions-tragende und einige Überblicksaufnahmen beschränken. Die Fotos sollten im Vorfeld angekündigt werden und einzelne Teilnehmende sollten die Möglichkeit haben, diesen auszuweichen. Als Formulierungsbeispiel gibt der LfD an:

"Datenschutz ist uns ein wichtiges Anliegen. Daher möchten wir Sie darauf hinweisen, dass bei der Veranstaltung Fotos gefertigt werden, insbesondere Übersichtsaufnahmen des Festakts sowie Gruppenbilder bei dem anschließenden Empfang. Die Aufnahmen finden im Rahmen unserer Presse- und Öffentlichkeitsarbeit Verwendung. Wenn Sie nicht fotografiert werden möchten, sprechen Sie bitte vor der Veranstaltung den anwesenden Fotografierenden an, damit Ihr Wunsch berücksichtigt werden kann. Nähere Informationen erhalten Sie in unseren Datenschutzhinweisen, die Sie im Internet unter [...] abrufen können."

Der Presse (oder anderen Dritten) sollten zudem keine umfangreichen Bildarchive der Veranstaltung zur Verfügung gestellt werden, sondern nur sorgsam ausgewählte Fotografien. Zumindest im Fall von Kommunen sieht der LfD ein Einstellen der Bilder auf die Homepage als nicht erforderlich und damit unzulässig an, da Kommunen örtlich gebunden sind und die Homepage weltweit abrufbar ist. Da die UR international ausgerichtet ist, kann jedoch auch vertreten werden, dass die Öffentlichkeitsarbeit der UR nicht nur lokal, sondern international erfolgen soll und damit auch Bilder wichtiger Veranstaltungen weltweit abrufbar sein müssen. Wenn Bilder online veröffentlicht werden sollen, sollte das Formulierungsbeispiel des LfD jedoch nicht unverändert kopiert werden, sondern der Hinweis auf eine Online-Veröffentlichung eingefügt werden.

Sofern Personen in Großaufnahme fotografiert werden, die nicht eigene Funktionsträger der UR sind (z.B. externe Referenten, Studenten, die Preise erhalten) sollte von diesen Personen trotzdem eine Einwilligungserklärung vorliegen.

Bitte achten Sie auch auf die Informationspflichten, die für die Erstellung von Fotos wie auch sonstige Datenerhebungen gelten. Ein Merkblatt dazu finden Sie auf unserer Webseite.

Die entsprechenden Informationen müssen allen betroffenen Personen zugänglich gemacht werden, beispielsweise durch Aushang oder Hinweis/Link bei der Einladung zur

Veranstaltung. Einen Teil der erforderlichen Informationen finden Sie in der Datenschutzerklärung der UR (<https://www.uni-regensburg.de/datenschutz/index.html>).

3. Einwilligung

Wenn es sich nicht um eine Repräsentationsveranstaltung handelt oder die Befugnis sich nicht aus einer anderen Norm ergibt, muss die ausdrückliche, informierte und freiwillige Einwilligung der betroffenen Personen eingeholt werden, sobald eine Person auf den Bildern identifizierbar ist.

Das bedeutet zunächst, dass die betroffene Person sich ein umfassendes Bild davon machen können muss, was mit ihren Daten geschieht, insbesondere welche ihrer Daten von wem zu welchem Zweck verarbeitet werden. Wenn mehrere Möglichkeiten vorliegen, muss die betroffene Person auch die Möglichkeit haben, nur einzelne davon auszuwählen. Zudem darf keinerlei Erwartungsdruck auf die Person ausgeübt werden, was gerade im öffentlich-rechtlichen Verhältnis schwierig ist. Insbesondere muss die betroffene Person darüber informiert werden, dass die Einwilligung freiwillig ist und eine Verweigerung der Einwilligung zu keinerlei Nachteilen führt. Zudem, dass sie die Einwilligung jederzeit widerrufen kann und was die Folgen des Widerrufs sind. Werden personenbezogene Daten mit Einwilligung bei der betroffenen Person erhoben, gelten die allgemeinen Informationspflichten, die auch bei Datenerhebung auf gesetzlicher Grundlage bestehen - siehe hierzu unser [Merkblatt „Informationspflichten nach der DSGVO“](#). Zudem sollte je nach Art der Datenverarbeitung und der Sensibilität der Daten über mögliche Risiken aufgeklärt werden, beispielsweise, dass bei Veröffentlichung von Fotos im Internet auch bei einem Löschanspruch nicht garantiert werden kann, dass diese spurlos gelöscht werden, sondern möglicherweise über spezielle Suchdienste oder aufgrund von Privatkopien und -veröffentlichungen auch noch in Jahrzehnten zu finden sein können.

Besonderheiten gelten bei besonders sensiblen Daten, wie Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie die Verarbeitung von genetischen Daten, biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person. Bitte wenden Sie sich an uns, sollten Sie hierzu Fragen haben.

4. Einzelfragen

a) Vorlesungsmitschnitte/-übertragungen, Konferenzen

Bei Vorlesungen handelt es sich nicht um Repräsentationsaufgaben, so dass hier mit Einwilligungen gearbeitet werden muss, soweit dies erforderlich ist. Das Thema ist besonders sensibel zu behandeln, da die Studierende i.d.R. keine Wahl haben, der Vorlesung fernzubleiben, um nicht aufgenommen zu werden. Daher sollten Vorlesungen nur dergestalt aufgezeichnet werden, dass Studierende nicht im Bild sind und vom Dozierenden eine Einwilligung eingeholt wird. Das Filmen der Studierenden von hinten ist in der Regel nicht ausreichend, da zum einen einzelne Studierenden aufgrund auffälliger Merkmale erkannt werden könnten, zum anderen es sich nicht ausschließen lässt, dass einzelne Studierenden sich zur Seite oder nach hinten drehen. Theoretisch möglich wäre, nur einen bestimmten Bereich zu filmen, diesen gesondert zu kennzeichnen und die Studierenden darauf hinzuweisen, dass in diesem Bereich gefilmt wird, solange es ausreichend Möglichkeiten gibt sich in einem anderen Bereich aufzuhalten und von dort die Vorlesung zu verfolgen. Von den gefilmten Studierenden ist eine Einwilligungserklärung einzuholen. Auch mittels Wortbeiträgen können einzelne Studierende identifiziert werden. Es ist daher vor der Vorlesung auf die Aufnahme hinzuweisen und ausreichend Gelegenheit

zu geben, beispielsweise nach der Vorlesung Fragen zu stellen, die nicht aufgenommen werden. Entsprechendes gilt auch für Konferenzen und ähnliche Veranstaltungen.

b) Tagungen und Großveranstaltungen

Problematisch ist die Verarbeitung oder Übermittlung von Foto- und Videoaufnahmen im Rahmen von Tagungen oder sonstigen Großveranstaltungen. Gerade Übersichtsfotos dienen dem Repräsentationsgedanken und fördern damit die Öffentlichkeitsarbeit i.S.v. Art. 2 Abs. 2 BayHIG. Da es im Rahmen von derartigen Großveranstaltungen sehr aufwendig wäre jeweils eine informierte Einwilligung der TeilnehmerInnen einzuholen, wird in der Praxis auf Grundlage von Art. 4 Abs. 1 und 5 Abs. 1 BayDSG auf eine solche Einwilligung ausnahmsweise verzichtet, da derartige Aufnahmen in diesem Zusammenhang nicht ausgeschlossen werden können. Dennoch kann auch hier ein Widerspruch, z.B. auf folgende Weise erfolgen:

- Ansprechen der Fotografin oder des Fotografen vor Veranstaltungsbeginn
- Tragen von nach außen erkennbaren Bändchen während der Veranstaltung
(rot=keine Einwilligung, grün=Einwilligung)

c) Mitarbeiterfotos

Die Veröffentlichung von Mitarbeitendenfotos auf der Homepage ist in der Regel nicht erforderlich, daher sollte i.d.R. davon abgesehen werden. Sollen dennoch Mitarbeitendenfotos veröffentlicht werden, so ist von den entsprechenden Mitarbeitenden eine Einwilligungserklärung einzuholen. Aufgrund des Überunterordnungsverhältnisses ist in besonderem Maße auf die Freiwilligkeit zu achten und es darf keinerlei Druck ausgeübt werden, so dass beim Mitarbeitenden der Eindruck entstehen könnte, ihm würde es zum Nachteil gereichen, wenn er nicht einwilligt.

5. Weitere Fragestellungen

Ein allgemeingültiges Muster kann leider nicht zur Verfügung gestellt werden, da es immer auf die konkreten Umstände ankommt und die Rechtslage noch nicht gerichtlich geklärt ist. Eine Vorlage für die Einwilligung von Mitarbeitenden in die Veröffentlichung von Fotos finden Sie bei unseren Formulierungshilfen Bezüglich haftungs- und vertragsrechtlicher Fragestellungen sowie Fragen zu Urheber- und Nutzungsrechten wenden Sie sich bitte an die Rechtsabteilung.